Vernehmlassung 214.1

## Gesetz über das Grundbuch (Grundbuchgesetz, GBG)

Änderung vom <sup>1</sup>

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907<sup>2</sup>,

beschliesst:

## I.

Das Gesetz vom 26. April 1964 über das Grundbuch (Grundbuchgesetz, GBG)<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

## Art. 9c Abs. 4 und 5 Grundbuchgebühren

- 1 Für grundbuchliche Verrichtungen erhebt der Kanton unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 Gebühren.
  - 2 Eintragungen und Löschungen, die von Amtes wegen erfolgen, sind gebührenfrei.
- 3 Für grundbuchliche Verrichtungen, die im Interesse der späteren Grundbuchbereinigung liegen, werden die Gebühren um die Hälfte reduziert.
  - <sup>4</sup> Die Gebühren richten sich nach dem Tarif im Anhang.
- <sup>5</sup> Vorbehalten bleiben die Gebührenansätze nach dem Enteignungsrecht.<sup>4</sup>

## Art. 27 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

II.

<sup>1</sup> Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

LANDRAT NIDWALDEN Stans, ...... Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung: Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages: Letzter Tag der Referendumsfrist:

2

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> A 2016, ..... <sup>2</sup> SR 210

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> NG 214.1 <sup>4</sup> NG 266.1